

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 23. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2022)

zum Thema:

**Instrumente für Handy-Forensik und Phone-Cracker bei den Berliner Sicherheitsbehörden und beim Landesamt für Einwanderung**

und **Antwort** vom 04. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jul. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 334  
vom 23. Juni 2022  
über Instrumente für Handy-Forensik und Phone-Cracker bei den Berliner  
Sicherheitsbehörden und beim Landesamt für Einwanderung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Softwareprodukte welcher verschiedenen Hersteller verwenden welche Berliner Behörden bei beschlagnahmten, sichergestellten oder auf Verlangen überlassenen Mobilfunkgeräten
  - a. zum Entsperren oder decodieren,
  - b. zur Extraktion,
  - c. zur Analyse von Daten?
  
2. In der Antwort auf Frage 13 meiner Schriftlichen Anfrage, Drs. 19 / 11 976 vom 25. Mai 2022, gibt der Senat an, dass das Landesamt für Einwanderung (LEA) seit Januar 2020 „die Software Cellebrite“ zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Personen und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat verwendet. Welche konkreten IT-Produkte mit welcher genauen Bezeichnung des Unternehmens Cellebrite, z.B. Cellebrite UFED, Cellebrite Premium etc. kommen zu welchen jeweiligen Zwecken beim LEA seit wann und zu welchen jeweiligen laufenden Kosten zum Einsatz?

Zu 1. und 2.:

Im Zusammenhang mit der Strafverfolgung und der hiermit entstehenden Verpflichtung zur Beweissicherung setzt die Polizei Berlin geeignete, verfügbare und rechtlich zulässige technische Mittel ein, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Die dafür verwendeten Untersuchungssysteme werden über die Vergabepattform beschafft.

Das Landeskriminalamt Berlin (LKA) gewährt dem Landesamt für Einwanderung (LEA) auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung technische Unterstützung bei der Beweissammlung.

Unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen werden die Unterstützungersuchen des LEA bei der Polizei als Datensicherung/Datenaufbereitung bearbeitet, eine Datenauswertung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

Eine detaillierte Aufzählung der verwendeten Softwaretools würde den technischen Leistungsumfang des LKA Berlin offenlegen. Eine Offenlegung birgt die Gefahr entscheidender Nachteile bei der künftigen Aufklärung von Straftaten und kann daher nicht erfolgen.

3. Zu welchem Zweck fordert das LEA bei den Mobilfunkanbietern Zugangsdaten für SIM-Karten der betroffenen Personen an?
  - a. Wie werden die SIM-Karten im Anschluss an die Providieranfrage ausgelesen?
  - b. Welche Erkenntnisse werden aus den SIM-Karten verwertet?

Zu 3.:

Stellt der Ausländer die Zugangsdaten nicht zur Verfügung, kann das LEA gemäß § 48a AufenthG<sup>1</sup> beim zuständigen Telekommunikationsdienstleister den SIM-PIN erfragen. Die Zugangsdaten sind für die Datenextraktion mithilfe der Software Cellebrite erforderlich.

- a) Die Auslesung erfolgt mithilfe von verfügbaren Softwaretools, die auch zur Datensicherung bei SIM-Karten eingesetzt werden können.
- b) Es können die auf der SIM-Karte gespeicherte Individualnummer (ICCID) sowie gespeicherte SMS-Mitteilungen und Kontaktdaten ausgewertet werden.

4. Befinden sich die IT-Produkte und Geräte, die das LEA zum Auslesen von Mobilfunkgeräten betroffener Personen zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Personen verwendet, im LEA oder bei welcher genauen Dienststelle der Polizei Berlin bzw. wo werden diese vorgehalten?

Zu 4.:

In der oben genannten Verwaltungsvereinbarung wurde u. a. eine finanzielle Beteiligung des LEA in Form der Finanzierung eines Softwaretools vereinbart. Dieses Softwaretool wird durch das LKA Berlin vorgehalten.

5. Aus welchen genauen Gründen hielt das LEA die Anschaffung und den Einsatz welcher jeweiligen Cellebrite-IT-Produkte für erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausländerbehörde zum Zeitpunkt meiner Schriftlichen Anfrage, Dr. 18 / 15 903 vom 7. August 2018 Mobilfunkgeräte noch ohne eine spezielle Hard- und Software auslas?

Zu 5.:

Mit der Software werden die Daten übersichtlich aufbereitet; dies erleichtert die Auswertung und erhöht die Effizienz des Verfahrens.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

6. Aus welchen genauen Gründen wurde die Polizei Berlin für die Anschaffung der für das LEA vorgesehenen IT-Produkte ausgewählt?

Zu 6.:

Für die Handhabung, Unterhaltung und Pflege der Computer sowie der Cellebrite-Software sind spezielle IT-Fachkenntnisse und entsprechendes Fachpersonal erforderlich. Beides ist im Gegensatz zum LEA beim LKA Berlin vorhanden.

7. Verwendet das LEA IT-Produkte des Unternehmens Cellebrite auch zum Entsperren, Decodieren bzw. Überwinden von Zugangshürden von Mobilfunkgeräten, wenn die betroffene Person die Zugangsdaten nicht zur Verfügung stellt? Wenn ja,
  - a. auf welcher Rechtsgrundlage?
  - b. in wie vielen Fällen seit Januar 2020 wurde dies durchgeführt oder versucht?
8. Inwiefern und in welchem Umfang unterscheiden sich der Umfang der Funktionen und Anwendungsmöglichkeiten der Cellebrite-Softwarelizenzen, über die das LEA beim Auslesen von Datenträgern von betroffenen Personen verfügen kann, von den Cellebrite-Softwarelizenzen, die der Polizei gegebenenfalls zur Verfügung stehen? (Bitte jeweils ausführend gegenüberstellen.)

Zu 7. und 8.:

Das LEA verfügt ausschließlich über sogenannte Reader bzw. Leseprogramme, welche den Inhalt der Datensicherung darstellen, jedoch keine Überwindung von Zugangshürden im Sinne der Frage 7 zulassen. Diese Leseprogramme werden durch das LKA Berlin mit der jeweiligen Datensicherung bereitgestellt.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 und 9 bis 15 verwiesen.

9. Welche konkreten IT-Produkte mit welcher genauen Bezeichnung des Unternehmens Cellebrite, z.B. Cellebrite UFED, Cellebrite Premium, Cellebrite Pathfinder etc. kommen bei der Polizei Berlin gegebenenfalls zu welchen jeweiligen Zwecken zum Einsatz?
  - a. Wann wurden diese Produkte zu welchen jeweiligen Preisen und zu welchen jeweiligen Zwecken erworben?
  - b. Welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?
  - c. Welche Dienststellen haben die Lizenzen und Geräte jeweils erworben?
  - d. Welchen Funktionsumfang (entsperren, decodieren, extrahieren, analysieren, grafisch aufbereiten etc.) haben diese Produkte jeweils?
10. Hat die Polizei Berlin kostenpflichtige Angebote der Schulung und Beratung des Softwareunternehmens Cellebrite genutzt? Wenn ja,
  - a. welche Schulungs- und Beratungsangebote mit welchem jeweiligen Titel, Datum und Teilnehmendenanzahl?
  - b. welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?
11. Welche konkreten IT-Produkte mit welcher genauen Bezeichnung des Unternehmens MSAB kommen bei der Polizei Berlin zu welchen jeweiligen Zwecken zum Einsatz?
  - a. Wann wurden diese Produkte zu welchen jeweiligen Preisen und zu welchen jeweiligen Zwecken erworben?
  - b. Welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?

- c. Welchen Funktionsumfang (entsperren, decodieren, extrahieren, analysieren, grafisch aufbereiten etc.) haben diese Produkte jeweils?
12. Hat die Polizei Berlin kostenpflichtige Angebote der Schulung und Beratung des Softwareunternehmens MSAB genutzt? Wenn ja,
- a. welche Schulungs- und Beratungsangebote mit welchem jeweiligen Titel, Datum und Teilnehmendenzahl?
  - b. welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?
13. Welche konkreten IT-Produkte mit welcher genauen Bezeichnung des Unternehmens X-Ways kommen bei der Polizei Berlin zu welchen jeweiligen Zwecken zum Einsatz?
- a. Wann wurden diese Produkte zu welchen jeweiligen Preisen und zu welchen jeweiligen Zwecken erworben?
  - b. Welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?
  - c. Welchen Funktionsumfang (entsperren, decodieren, extrahieren, analysieren, grafisch aufbereiten etc.) haben diese Produkte jeweils?
14. Hat die Polizei Berlin kostenpflichtige Angebote der Schulung und Beratung des Softwareunternehmens X-Ways genutzt? Wenn ja,
- a. welche Schulungs- und Beratungsangebote mit welchem jeweiligen Titel, Datum und Teilnehmendenzahl?
  - b. welche Kosten sind dabei jeweils entstanden?
15. Welche Berliner Sicherheitsbehörden verwenden Forensik- bzw. Passwortsicherheits-Softwareprodukte oder Schulungs- bzw. Beratungsangebote von Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation wie z.B. ElcomSoft oder haben diese in den vergangenen 5 Jahren verwendet?
- a. Welche IT-Produkte mit welcher Bezeichnung welcher jeweiligen Unternehmen finden dabei Verwendung?
  - b. Seit welchem Datum bzw. in welchem jeweiligen Zeitraum sind diese im Einsatz?
  - c. Zu welchen jeweiligen Zwecken werden diese Produkte eingesetzt?
  - d. Welche Dienststellen haben die Lizenzen und Geräte jeweils erworben?
  - e. Welche Anschaffungskosten und laufenden Kosten sind dafür bisher jeweils angefallen?

Zu 9. bis 15.:

Eine detaillierte Aufzählung bzw. Darstellung der einzelnen Leistungsmerkmale von durch die Polizei Berlin verwendeter Software würde den technischen Leistungsumfang des LKA Berlin offenlegen. Eine Offenlegung würde entscheidende Nachteile bei der künftigen Aufklärung von Straftaten mit sich bringen und kann daher nicht erfolgen. Die im Bereich der IT-Forensik zur Anwendung kommende Software muss Datenpakete für die Verwendung im Strafvermittlungsverfahren entsperren, decodieren, extrahieren und analysieren können.

Die Fachkräfte aus dem Bereich der IT-Forensik werden regelmäßig geschult, um den aktuellen Wissensstand zu vermitteln. Hierfür werden auch Schulungsangebote der entsprechenden Herstellerfirmen in Anspruch genommen. Aus den genannten Gründen kann keine detaillierte Nennung von Softwareprodukten sowie Schulungs- und Beratungsdetails erfolgen.

16. Inwiefern bezieht die Polizei bei der Auswahl von Anbietern von Forensiksoftware und IT-Produkten Erkenntnisse darüber in ihre Entscheidung zum Erwerb ein, ob diese Anbieter ihre IT-Produkte auch an Behörden autoritärer Regime verkaufen und so politischer Verfolgung und Unterdrückung Vorschub leisten?

Zu 16.:

Die Beschaffung und Bereitstellung von forensischer Software und Untersuchungssystemen erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungsmerkmale sowie unter Beachtung und Einhaltung haushaltsrechtlicher und behördeninterner Vorgaben. Die Polizei Berlin konzentriert sich grundsätzlich auf etablierte Hersteller/Firmen mit einem Standort innerhalb von Europa, Israel, den USA oder Kanada.

Berlin, den 4. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport